

## Abmahnungen nehmen derzeit wieder zu

Verstärkt werden wir in den letzten Tagen wieder mit Abmahnungen konfrontiert, die durch die Deutsche Umwelthilfe sowie durch die Firma Wirtschaft im Wettbewerb – Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V. ausgelöst werden.

Wie bereits an anderer Stelle erläutert, stellen diese Abmahnungen eine erhebliche wirtschaftliche Gefahr für Kfz-Betriebe dar, die nochmals durch teilweise unsachgemäße Beratung verstärkt wird.

Wir dürfen daher nachfolgend einige wenige Bemerkungen zu den Abläufen und Risiken aufführen:

Verhält sich ein Betrieb rechtswidrig, weil er beispielsweise gesetzlich vorgeschriebene Angaben nicht macht, kann ein Wettbewerber oder ein sogenannter Wettbewerbsverein dieses rechtswidrige und damit wettbewerbswidrige Verhalten zum Anlass nehmen, abzumahnen.

In der Regel wird eine Unterlassungserklärung vorformuliert, die der betroffene Betrieb unterzeichnet zurücksenden soll. Darüber hinaus werden die Kosten des Verfahrens geltend gemacht, die häufig sehr gering sind und unter 250,00 € liegen. Genau dies verführt offenbar viele Betriebe, die Unterlassungserklärung in dem Glauben zu unterzeichnen, mit Zahlung der 250,00 € sei der Vorgang erledigt.

Tatsächlich erledigt ist jedoch nur der konkrete abgemahnte Sachverhalt. Übersehen wird häufig, dass mit der Unterlassungserklärung ein Vertragsstrafversprechen abgegeben wurde, das dazu führt, dass bei einem erneuten Verstoß unmittelbar eine Vertragsstrafe fällig wird, die dann an den Wettbewerbsverein oder die abmahnende Stelle zu zahlen ist. Nicht selten werden hier vertraglich 10.000,00 € oder mehr je Verstoß vereinbart.

Da die abgegebene Unterlassungserklärung im Rechtssinne ein Vertrag mit einer Geltungsdauer von 30 Jahren ist, läuft man automatisch Gefahr, 30 Jahre abgemahnt zu werden und Vertragsstrafen zu zahlen.

Hieraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Informieren Sie umgehend [autorechtaktuell.de](http://autorechtaktuell.de), falls Sie [autorechtaktuell.de](http://autorechtaktuell.de)-Vertragspartner sind, für den Fall dass Sie eine Abmahnung erhalten haben.
2. Eine Unterlassungserklärung sollte überhaupt nur erwogen werden zu unterzeichnen, falls Sie mit absoluter Sicherheit garantieren können, dass der gerügte Verstoß nicht nochmals vorkommen wird.
3. Eine Unterlassungserklärung sollte sehr präzise den gerügten Verstoß beinhalten und nicht pauschal Sachverhalte erfassen, die eigentlich mit dem konkret abgemahnten Sachverhalt nichts zu tun haben.
4. In teilweise unlauterer Art und Weise werden Unterlassungserklärungen so vorformuliert, dass die Haftungsrisiken ausufern.
5. Vertragsstrafen, die in den Unterlassungserklärungen vereinbart werden, sollten nicht höher als 5.001,00 € liegen oder von Anfang an in das Ermessen des Gerichtes gestellt werden.
6. **In den meisten Fällen dürfte es sinnvoller sein, die Abgabe einer Unterlassungserklärung abzulehnen und der abmahnenden Stelle die Klage anheim zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch nur der Hauch eines Zweifels besteht, dass der gerügte Verstoß möglicherweise doch nicht als Wiederholungsfall ausgeschlossen werden kann.**

**In dieser Situation dürfte es wahrscheinlich sein, dass die abmahnende Stelle Klage vor dem Landgericht erhebt und es dürfte dann auch wahrscheinlich sein, dass bei einem tatsächlichen Wettbewerbsverstoß das Gericht den Kfz-Betrieb verurteilt, das gerügte Verhalten zu unterlassen und gleichzeitig wird im Urteil festgelegt, dass bei nochmaligem Verstoß ein Bußgeld, das allerdings vom Gericht festgelegt wird, an die Staatskasse zu zahlen ist.**

**In dieser Konstellation haben die abmahnenden Institutionen aus naheliegenden Gründen wenig Eigeninteresse, da das Bußgeld, anders als die Vertragsstrafe, an den Staat zu zahlen ist.**

7. Das Verfahren vor Gericht ist zwar deutlich teurer als die übliche Abmahngebühr der Abmahnvereine, aber die Gefahr der Vertragsstrafe ist damit vom Tisch.
8. Das Wettbewerbsrecht ist zwischenzeitlich sehr kompliziert geworden. Falls Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, sollten Sie sehr genau fragen, inwieweit der Anwalt mit dieser wettbewerbsrechtlichen Konstellation vertraut ist. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Verbrauchskennzeichnungspflicht (Pkw-EnVKV) oder bei der Darstellung von Leasing- und Finanzierungsangeboten.
9. Vorbeugend sollte bei der Schaltung von Anzeigen in Printprodukten, bei Angeboten auf Internetseiten, aber auch bei Angaben bei Facebook oder Twitter größte Sorgfalt an den Tag gelegt werden und jede Anzeige, die veröffentlicht wird, sollte durch eine kompetente Stelle überprüft und formal freigegeben werden.

Handelt es sich um Anzeigen, die durch den Hersteller vorbereitet werden, sollte die Anzeige unverändert übernommen werden. Handelt es sich um Texte, die verändert wurden oder die der Händler selbst über das Produkt verwenden will, sollte eine formale Freigabeerklärung der Rechtsabteilung des Herstellers oder Importeurs eingeholt werden.

Für den Fall, dass eine derartige Werbung als unzulässig bewertet wird, ist zumindest hinsichtlich der zu erwartenden Kosten ein Einbinden des Herstellers oder Importeurs möglich.

10. Die Inhalte der Abmahnungen sind kaum abschließend darzustellen. Im Wesentlichen handelt es sich jedoch derzeit um Abmahnungen aus nachfolgenden Bereichen:
  - Werbung für neue Fahrzeugmodelle ohne Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen im Internet, den Printmedien und im Bereich social media (facebook etc.)
  - Werbung für Leasingangebote unter Verstoß gegen die Informationspflichten des § 6a Abs. 1 bis 3 Preisangabenverordnung (PAngV) und § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG

Neben unmittelbaren Wettbewerbern haben wir es in aller Regel mit nachfolgenden Wettbewerbsvereinen zu tun:

- Verein Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH), Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell
- Wirtschaft im Wettbewerb – Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e.V., Grafenberger Allee 30, 40237 Düsseldorf

Bei Abmahnungen wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz sind häufig Anwälte aktiv, die Serienabmahnungen verschicken, die jedoch häufig den Tatbestand der Sittenwidrigkeit erfüllen. Voraussetzung ist natürlich, dass man den Charakter der Serienabmahnung erkennt. Auch deshalb ist eine zentrale Information dringend notwendig.

Ansprechpartnerin für Fragen aus dem Wettbewerbsrecht ist beim BFSK Frau RAin Jutta Aschmann (Tel. Nr. 0331/ 23 60 59 -0) sowie der Autor RA Elmar Fuchs unmittelbar.